

Kantonsratsbeschluss

Vom 5. September 2012

Nr. RG 096/2012

Änderung der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 117 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Juli 1978¹

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. Juli 2012 (RRB Nr. 2012/1519)

beschliesst:

I.

Der Erlass Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978² (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV)

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Beiträge werden 30 Tage nach der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig.

² Nach diesem Zeitpunkt wird die Beitragsforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Gemeinderat hat in Härtefällen auf Gesuch hin die Bezahlung der Beiträge in höchstens 10 Jahresraten zu gestatten. Während der Stundung ist die Schuld zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern zu verzinsen, sofern nicht der Gemeinderat eine Herabsetzung oder Aufhebung der Zinspflicht anordnet.

§ 29 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Massnahmen ist eine Nachzahlung zu leisten. Die Gemeinde kann bestimmen, dass bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % keine Anschlussgebühr nachzuzahlen ist.

⁴ Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen.

§ 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen.

¹⁾ BGS [711.1](#).

²⁾ BGS [711.41](#).

² Nach diesem Zeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

² Nach diesem Zeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

§ 46 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Anschlussgebühr berechnet sich nach § 29.

§ 50 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Anschlussgebühr berechnet sich nach § 29.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Christian Imark
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (2) (tw/cs)
Amt für Raumplanung
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Umwelt
Hochbauamt
Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Finanzdepartement
Volkswirtschaftsdepartement
Departement für Bildung und Kultur
Departement des Innern
Kantonale Schätzungskommission
Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)
GS
BGS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (751/2012)